

Erholungsurlaub gemäß §33 AVO

- Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Übertragung bis 30.06. des Folgejahres möglich. Danach verfällt der Urlaub!
- Eine Urlaubsabgeltung ist nur zulässig, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann.

- Bei einer 5-Tage-Woche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage im Kalenderjahr.

	Arbeitstage pro Woche				
1	2	3	4	5	
Urlaubsanspruch	6	12	18	24	30

- Mitarbeiter die bis zum 31.12.2012 ihr 50. Lebensjahr vollendet haben (Jahrgang 1962), behalten ihren Anspruch von 33 Arbeitstagen im Kalenderjahr (5-Tage-Woche).
- Sind die Arbeitstage im Kalenderjahr unregelmäßig verteilt, erfolgt die Berechnung wie folgt:
1. $30/260 = \text{Faktor } 0,1154$ 2. $0,1154 \times \text{Anzahl Arbeitstage im Kalenderjahr} = \text{Urlaubsanspruch im Kalenderjahr}$
Beispiel: $52 \text{ Arbeitstage im Jahr} = 0,1154 \times 52 = 6 \text{ Urlaubstage im Kalenderjahr}$
- Der Urlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von 6 Monaten (Wartezeit) nach der Einstellung geltend gemacht werden (bei Jugendlichen nach Ablauf von 3 Monaten). Ausnahme: die/der Beschäftigte scheidet vorher aus.
- Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses haben Beschäftigte mit einem Arbeitsverhältnis von weniger als einem Jahr. Berechnung: (Urlaubsanspruch in Tagen/12) x Anzahl volle Beschäftigungsmonate
- Für jeden vollen Monat Elternzeit wird der Urlaub um 1/12 gekürzt.
- Bei Krankheit während des Urlaubs werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage dem Urlaubskonto wieder gutgeschrieben.